

Frau
Nicola Penkwitt
Institut der Wirtschaftsprüfer Deutschland e.V.
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf

PARISER PLATZ 7
D-70173 STUTTGART
TELEFON +49 711 22 96 56 0
TELEFAX +49 711 22 96 56 138
WWW.GRAFKANITZ.COM

26. März 2013

MASIDW13-03-25_B_Penkwitt.doc

IDW EPS 480

Sehr geehrte Frau Penkwitt,

im Anschluss an die Diskussionen unserer letzten Arbeitsgruppensitzung zur Neufassung des EPS 450, in der wir bei den Definitionen auf zahlreiche Querverbindungen zum EPS 480 gestoßen waren, habe ich mir diesen angeschaut und folgende Anmerkungen:

1. Die Definition des „Abschlusses“ in Tz. 10 ist unzureichend. Sie führt dazu, dass „Abschluss“ und „Finanzaufstellung“ definitorisch nicht unterschieden sind, da ja auch eine einzelne Finanzaufstellung einen Abschluss darstellen kann. Richtigerweise wird man nicht darum herumkommen, die ausführlichere Definition aus ISA 200 Tz. 13 (f) zu übernehmen. Diese sollten wir auch im Rahmen des EPS 450 übernehmen.
2. Nach Tz. 3 des EPS 480 ist dieser nicht auf die Prüfung von Abschlüssen anzuwenden, die vollständig nach Rechnungslegungsgrundsätzen für allgemeine Zwecke aufgestellt wurden. Dies ist jedoch bei den Abschlüssen, die wir in unserer letzten Sitzung diskutiert hatten (§ 17 Abs. 2 UmwG, § 209 Abs. 2 AktG, § 57f GmbHG) der Fall. Diese fallen daher nicht unter den IDW EPS 480, so dass sich das in der Arbeitsgruppensitzung diskutierte Kollisionsproblem nicht stellt.
3. Tz. A6 unterscheidet zwischen Rechnungslegungsgrundsätzen zur sachgerechten Gesamtdarstellung und Rechnungslegungsgrundsätzen zur Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes. Diese Unterscheidung ist den ISA fremd. Dort wird lediglich zwischen „fair presentation framework“ und „compliance framework“ unterschieden (ISA 200 Tz. 13(a), Tz. A7). Die in ISA 200

Tz. 13 (j) vorletzter Absatz angeführte Unterscheidung eröffnet alternative und äquivalente Formulierungsmöglichkeiten für die Voraussetzungen, unter denen eine Abschlussprüfung durchgeführt wird. Diese Formulierungen können jeweils sowohl für IFRS als auch für US-GAAP als auch für HGB verwendet werden. Die Formulierung in Tz. A6 des IDW EPS 480 ist insofern missverständlich und sollte unbedingt vermieden werden, weil sie den – falschen – Eindruck erwecken könnte, HGB-Rechnungslegungsnormen seien im Vergleich zu IFRS und US-GAAP etwas „Minderwertiges“.

4. Der Zusammenhang der Tz. A18 zum übrigen Text ist mir nicht ganz klargeworden. Der dort erwähnte Abhängigkeitsbericht (§ 313 Abs. 3 AktG) ist weder ein Abschluss noch eine Finanzaufstellung, die weiter erwähnten Abschlüsse (Liquidationseröffnungsbilanz, Schlussbilanz bei Umwandlung) sind nach Tz. 3 und Tz. 10 (e) keine Abschlüsse für einen speziellen Zweck.
5. In Anlage 2 sind Formulierungsbeispiele für Prüfungsvermerke zu Abschlüssen für einen speziellen Zweck enthalten. Diese entsprechen weitgehend der Anlage zu ISA 800. Anders als in ISA 800 werden allerdings die besonderen Rechnungslegungsgrundsätze in der Einleitung der Vermerke nicht besonders erwähnt, sondern erstmals im Abschnitt über die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter.

Dies halte ich nicht für sinnvoll. Vielmehr muss – wie in den ISA vorgesehen – schon im Einleitungsabschnitt deutlich gemacht werden, dass es sich um einen nach besonderen Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellten Abschluss handelt. Dabei würde ich es für richtig halten, dies durch eine zusätzliche Negativabgrenzung noch deutlicher zu machen, als dies in den ISA-Formulierungsbeispielen geschieht („Bei diesem Abschluss handelt es sich nicht um einen nach den handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellten Jahresabschluss, sondern ...“).

Es würde mich freuen, wenn diese Hinweise für Sie nützlich sind. Für heute verbleibe ich mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. Matthias Schüppen

cc.: Herrn Wolfgang Böhm, IDW (boehm@idw.de)